
Persistenter Identifier: 1569907460851_1956

Titel: Merkblatt für Doktoranden über die Ablieferung der Dissertationen

Ort: Stuttgart

Datierung: 1956

Signatur: verschiedene Signaturen

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1956/1/

Abschnitt: A. Veröffentlichungsarten

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1956/3/LOG_0005/

UNIVERSITÄT STUTTGART
(TECHNISCHE HOCHSCHULE)

Merkblatt für Doktoranden

über die Ablieferung der Dissertationen

(neugefaßt durch Beschluß des Kleinen Senats vom
29. Februar 1956)

Dem Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ist ein maschinenschriftliches Exemplar der wissenschaftlichen Abhandlung beizufügen.

A. Veröffentlichungsarten

Die nach dem 1. Juli 1955 eingereichten Dissertationen müssen durch Buchdruck oder Fotodruck vervielfältigt werden.

Es sind drei Veröffentlichungsarten zugelassen, nämlich

1. die Veröffentlichung als Hochschulschrift, die nicht im Buchhandel erscheint,
2. Buchveröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger
3. Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

Die Veröffentlichung muß mit dem zur Promotion eingereichten Manuskript übereinstimmen unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen, die dem Doktoranden während des Prüfungs-Verfahrens auferlegt wurden. Schon bei Abfassung der Arbeit soll unnötige Breite vermieden werden. Umfangreiche Belege, zusätzliche Erläuterungen und Einzelbeschreibungen, die für den wissenschaftlichen Gehalt der Dissertation und für die Beweisführung unerheblich sind, aber für die weitere Bearbeitung des Gegenstandes benötigt werden,

können in einem Beiheft als Manuskript beim zuständigen Lehrstuhl hinterlegt werden.

Bietet sich dem Doktoranden die Möglichkeit, seine Dissertation durch einen Verlag (Ziffer 2) oder in einer Zeitschrift (Ziffer 3) zu veröffentlichen, so hat er rechtzeitig über den Hauptberichter seiner Arbeit die schriftliche Genehmigung der Fakultät hierzu einzuholen.

B. Zahl der abzuliefernden Exemplare

Nach erfolgreich abgelegter mündlicher Prüfung ist die für die betreffende Vervielfältigungsart vorgeschriebene Zahl von Exemplaren der Dissertation bei der Hochschulbibliothek abzuliefern.

1. Wird eine Dissertation nach dem Verfahren A 1 als Hochschulschrift auf Kosten des Doktoranden gedruckt, so sind 150*brotschierte Exemplare abzugeben.

2. Erscheint eine Dissertation nach dem Verfahren A 2 als Monographie im Buchhandel, so sind 60*Exemplare abzuliefern. Alle Druckexemplare der gesamten Auflage sind als Dissertation zu kennzeichnen, und zwar durch Eindruck der Kennziffer D 93 auf der Rückseite des Titelblatts. In 6 Exemplare müssen je zwei Blätter maschinenschriftlich, Blattgröße im Format des Buchblocks, eingelegt werden:

ein Blatt mit dem vollen Dissertationstitel (s. Anlage I),
ein Blatt mit Lebenslauf und Studiengang des Doktoranden.

3. Wird eine Dissertation nach dem Verfahren A 3 als Zeitschriftenaufsatz veröffentlicht, so sind 60*Sonderdrucke abzuliefern. Der Zeitschriftenaufsatz ist in einer Fußnote als Dissertation kenntlich zu machen. Aus den Sonderdrucken muß der Name der Zeitschrift, Jahrgang, Band, Seitenzahl zweifelsfrei abzulesen sein. Sämtliche 60 Exemplare sind mit einem Umschlag zu versehen, auf dem der Dissertationstitel mit allen Angaben wie in Anlage I aufgedruckt sein muß. In 6 Exemplare ist ferner ein Blatt - maschinenschriftlich im Format des Sonderdrucks - mit dem Lebenslauf und Studiengang des Doktoranden einzulegen.

* lt. Senatsbeschluß v. 25.11.1970: 10